

Wahlen und Wahlrecht

Wahlrecht

- 1902** In Gemeinden unter 2 000 Einwohner wurden der Bürgermeister und die Gemeinderäte von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt (darüber hinaus vom Bürgerausschuss).
Als zu Gemeinderäten gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Wo die Wahl durch den Bürgerausschuss vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, dass mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.
Die Wahlperiode dauert 6 Jahre. Wahlberechtigt sind die Einwohner, die Steuer zahlen also über 900 M verdienen. Das Wahlalter liegt bei 25 Jahren.
- 1905** Die Gemeinde hat für Wahlen in Farbe und Größe nichtgummierte Umschläge zu besorgen, die mit dem Gemeindestempel zu versehen sind. Die Wahl ist geheim.
- 1907** Der Wähler erhält von einer im Wahllokal anwesenden nicht zur Wahlkommission gehörenden Person einen Umschlag, begibt sich in den mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden, der Beobachtung unzugänglichen Nebenraum, steckt den Zettel in den Umschlag und tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission. Der Wähler nennt hierauf laut seinen Namen, den der Protokollführer in der Wählerliste mit einem Zeichen versieht, übergibt den Umschlag dem Vorsitzenden, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.
Stimmzettel von Personen, die nicht in der Wählerliste stehen oder sich weigern, den Nebenraum vor Abgabe ihrer Stimme zu betreten, sind zurückzuweisen.
Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Stimmt die Zahl mit derjenigen der in der Wählerliste vermerkten Abstimmenden nicht überein, so ist dies nebst möglicher Aufklärung des Sachverhalts im Protokoll anzugeben.
Eine der beiden Urkundspersonen öffnet die Umschläge einzeln, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt ihn dem Vorsitzenden, der ihn laut vorliest und samt dem Umschlag der anderen, die Gegenliste führenden Urkundsperson, zur Einsicht und Aufbewahrung bis zum Schlusse der Wahlhandlung weiterreicht.
- 1911** Umschläge werden in der Größe 12/18 cm vorgeschrieben. Zwischen Einladung zur Wahl und der Wahl muss 1 Woche verstrichen sein (früher 54 Tage).
- 1922** Gutmadigen legt in einer Gemeindeordnung die Zahl der Gemeinderäte auf 6 fest. Es waren schon früher 6 Gemeinderäte.

Gemeinderatswahlen

Gewählt wurde im rollierenden System, also immer nur 3 Gemeinderäte. Bei Stimmengleichheit wurde gelost.

Gewählt wurde Nachmittags von 1-2 Uhr oder 3-4 Uhr. Die Wahl wurde durch zweimaliges Ausschellen bekannt gemacht.

- 1904** Anton Sauer, Anton Engesser, Ignaz Engesser; letzterer durch Losentscheid
Das Bezirksamt beanstandete die Ungültigerklärung eines Stimmzettels, weil nur 2 statt 3 Namen aufgeführt waren. So erhielt der durch Los unterlegene Johann Engesser eine Stimme mehr und wurde statt Ignaz Engesser Gemeinderat.

- 1905** Gemeinderat Michael Huber verstarb während seiner Amtszeit. Es wurde ein neues Ersatzmitglied auf 2 Jahre gewählt. Dies war der Schmied Joseph Huber.
- 1908** Joseph Huber, Ignaz Engesser, Augustin Huber
- 1910** Johann Engesser, Anton Engesser, Isidor Huber
- 1912** Für den verstorbenen Johann Engesser wurde Hermann Schelling auf 4 Jahre gewählt.
- 1914** Anton Engesser darf von Amts wegen aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden. Gegen die Wahl von Joseph Wiedmann erhoben Emil Kramer und Leopold Scherzinger Einspruch, weil 35 Stimmzettel mit dem Namen Ernst Engesser für ungültig erklärt wurden. Diese Stimmzettel entsprachen scheinbar nicht der vorgeschriebenen Größe. Dem Einspruch wurde vom Bezirksamt statt gegeben, so dass Ernst Engesser auf drei Jahre Gemeinderat wurde.
- 1919** Das rollierende System fällt weg. Es wurden 2 Vorschlagslisten abgegeben. Eine war die Liste der **Bürgervereinigung** (gewählt: Emil Kramer, Balthasar Münzer, Burger Thomas); die andere die der **Bürgerlichen Vereinigung** (gewählt: Isidor Huber, Pius Münzer, Josef Wiedmann). Gewählt wurden auch Kreisabgeordneten und Bezirksräte.
- 1922** Emil Kramer, Balthasar Münzer, Karl Martin, Burger Thomas
Isidor Huber, Pius Münzer, Josef Wiedmann
- 1926** Nur eine Vorschlagsliste und somit gewählt: Emil Kramer; Isidor Huber, Balthasar Münzer, Ernst Engesser, Karl Martin, Johann Glunk
- 1946** 6 Kandidaten wurden aus der Wählerliste gestrichen, weil sie ehemalige Parteigenossen oder Aktivisten waren. Die Berufungsverhandlung brachte keinen Erfolg für die Betroffenen.

Gemeindeverordnete

In der Weimarer Republik wurde die Gemeindeversammlung (alle wahlberechtigten Einwohner) durch die Gemeindeverordneten ersetzt. Gutmadingen hatte 12 Gemeindeverordnete. Dieses Gremium bestand schon im 18. Jahrhundert als Bürgerausschuss.

Gehaltskürzung

1931 wurden die Gehälter der Gemeindebeamten und der Gemeindebediensteten auf Verordnung des Bezirksamtes gekürzt.

Bürgermeister: bleibt bei 640 Rentenmark

Ratschreiber: 496 (vorher 520) RM

Gemeinderechner: 496 (vorher 520) RM

Forstwart: 665 (vorher 701) RM;

Die Gemeindebediensteten erhielten:

Farrenwärter 408 RM, Straßenwart 263 RM, Polizeidiener 263 RM, Stromwart 105 RM, Meßner 316 RM, Organist 277 RM, Stecklevogt 79 RM, Ministranten 48 RM, Schuldienlerin 148 RM, Waisenrat 37 RM, Blaßbalgtreter 21 RM, Brunnenmeister 84 RM.

Gleichschaltungsgesetz 1933

Nach dem Ergebnis der Reichstagswahlen mussten je 2 Gemeinderäte von der NSDAP bzw. der Zentrumspartei sein.

Bei den Gemeindeverordneten mussten 4 von der NSDAP sein und 5 vom Zentrum.

Das Amt des Bürgermeisters ist nur solchen Personen anzuvertrauen, die jederzeit und rückhaltlos für den Nationalen Staat eintreten.

Bei den amtierenden Bürgermeistern wird das überprüft, besonders diejenigen, die vorläufig beurlaubt wurden oder denen Kommissare beigeordnet worden sind.

Für neu zu wählende Bürgermeister gilt das Bestätigungsrecht durch das Ministerium des Innern.

Führt der 1. Wahlgang zu keinem Ergebnis tritt das Ernennungsrecht in Kraft. Kann ein Gewählter aus politischen oder anderen Gründen nicht bestätigt werden, tritt das Ernennungsrecht in Kraft. Wahlvorschlagslisten der SPD sind ungültig.

Wer aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden ausscheidet, verliert sein Ehrenamt.

Wenn solche Ausscheidenden zur NSDAP übertreten ist das nicht der Fall, denn das sei der Wunsch der Wähler.

Nach der Selbstauflösung der Zentrumsparterie kann es keine Zentrumsabgeordneten mehr geben. Wer den Geist dieser Partei trotzdem aufrecht erhält oder eine neue Partei gründet wird schwer bestraft. Ehemalige Zentrumsabgeordnete verlieren ihr Mandat nicht, doch wer sich weigert mit der NSDAP fruchtbar zusammenzuarbeiten soll auf die eine oder andere Weise zum Ausscheiden veranlasst werden.

Ab Mitte 1933 wurden Gemeinderäte und Gemeindeverordnete meistens ernannt, sofern ehemals Gewählte nicht in die NSDAP eintreten oder mit den Vertretern der NSDAP zusammenarbeiten.

18. Januar 1943

Es wird davor gewarnt, dass führende Parteigenossen gesetzliche Bestimmungen nicht beachten oder korruptes Verhalten an den Tag legen. Es sind deswegen schon führende Parteigenossen aus der Partei ausgeschlossen oder Beamte dienstenthoben und dem Staatsanwalt übergeben worden. Es soll vor keiner Bestrafung zurückzuschrecken sein, wenn es um die Ehrenhaftigkeit und Sauberkeit in der Partei und der Beamtenschaft geht. Sollen weitere Verfehlungen vorkommen, werden die Führer der Verfehlenden überprüft, ob sie es an der nötigen Aufklärung oder Erziehung mangeln ließen.

Umgang mit Personen, die dem Nationalsozialismus nur mit Vorbehalt oder gar feindlich gegenüberstehen ist verboten. Nationalsozialisten verkehren nur unter Nationalsozialisten.